

Grundschule an der Gerastraße

Gerastr. 6 ♦ 80993 München ♦ ☎ 089 / 233-83250 ♦ 📠 089/ 233-83254

E-mail: gs-gerastr-6@muenchen.de



Stand: 2021

Wahl der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher

Nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) werden an allen Grundschulen Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher gewählt.

Das Wahlverfahren, der Geschäftsgang und die Amtszeit sind in §§ 13 ff Bayerische Schulordnung –BaySchO- geregelt.

Der Elternbeirat legt fest, ob die Amtszeit der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher ein Jahr oder zwei Jahre dauern soll (§ 16 Abs. 1 BaySchO). GS Gera bisher: 1 Jahr

Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung. Die Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers sowie einer Stellvertretung soll innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 5 BaySchO).

Die anwesenden Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher sowie eine Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 BaySchO). Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten. Für jedes Kind der Klasse kann nur eine Stimme abgegeben werden; dies kann durch jeden der Erziehungsberechtigten erfolgen.

Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz.

Die Erziehungsberechtigten können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, in schriftlicher Form vor der Wahl ermächtigen, an dieser teilzunehmen. Diese Ermächtigung gilt für die Dauer einer Amtszeit, in dieser steht die Person einer oder einem Erziehungsberechtigten gleich (§ 13 Abs. 4 BaySchO).

Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. Diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 13 Abs. 5 BaySchO).

Eine Nachwahl ist unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 BaySchO zulässig.

gez.
B. Hoffmann
Schulleitung